

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Nr. 112

### Gesetz zur Einrichtung des Diözesanrats der Diözese Trier

Zur Einrichtung des Diözesanrats der Diözese Trier werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- Artikel 1: Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier
- Artikel 2: Erlass einer Wahlordnung
- Artikel 3: Aufhebung der Satzung Kirchensteuerrat
- Artikel 4: Aufhebung der Wahlordnung Kirchensteuerrat
- Artikel 5: Änderung der Kirchensteuerordnung Rheinland-Pfalz
- Artikel 6: Änderung der Kirchensteuerordnung Saarland
- Artikel 7: Aufhebung der Ordnung Diözesanpastoralrat der Diözese Trier
- Artikel 8: Änderung Statut Diözesanverwaltungsrat
- Artikel 9: Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung
- Artikel 10: Änderung Budgetierungsrichtlinie
- Artikel 11: Änderung der Ordnung für die Tätigkeit der Stabsstelle Innenrevision
- Artikel 12: Inkraftsetzung

#### Artikel 1:

#### Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier

##### Präambel

Die Kirche ist eine vom Heiligen Geist geleitete Gemeinschaft, in der alle Getauften entsprechend ihrer je spezifischen Verantwortung an der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrags mitwirken können und dazu ihre Charismen einsetzen.

Die Diözesansynode (2013 bis 2016) hat als wesentliches Ergebnis festgehalten, dass das synodale Prinzip die Kirche im Bistum Trier auf allen Ebenen prägen soll. Das bedeutet, dass die als hierarchische Gemeinschaft verfasste Kirche anerkennt, dass sie zur Erfüllung ihres Auftrags auf die Beteiligung vieler angewiesen ist. Diese Beteiligung geschieht durch Teilhabe an der gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung als Mitverantwortung und Mitbestimmung. Der Diözesanrat ist ein Instrument zur Umsetzung des synodalen Prinzips im Bistum

Trier.

Die nachfolgende Ordnung regelt auf dieser Grundlage Ziele, Arbeitsweise, Aufgaben und Struktur des Diözesanrats im Bistum Trier.

#### § 1

##### Ziele und grundsätzliche Arbeitsweise

- (1) Der Diözesanrat verfolgt das Ziel, das gesamte kirchliche Leben im Bistum zu fördern und das synodale Prinzip auf diözesaner Ebene konkret umzusetzen.
- (2) Der Diözesanrat ist als Gremium direkter Gesprächspartner des Bischofs. Er unterstützt den Bischof in seinem Leitungsamt. Dies geschieht dialoghaft, ausgerichtet auf Konsens und im Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung. Der Diözesanrat arbeitet mit den anderen diözesanen Gremien zusammen. Dabei koordiniert und berät er die Themen, die das kirchliche Leben und Handeln im Bistum Trier betreffen, und vernetzt sich bei Bedarf mit den territorialen Gremien sowie mit bestehenden Einrichtungen und Ämtern.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Auf der Grundlage des Abschlussdokuments der Diözesansynode 2013 bis 2016 sowie nachfolgender diözesaner Dokumente und Entscheidungen berät und beschließt der Diözesanrat die pastoralen Rahmensetzungen und Entwicklungsperspektiven und die entsprechende Verwendung der Haushaltssmittel der Diözese und legt die Beschlüsse zur Inkraftsetzung dem Bischof vor.
- (2) Er berät und unterstützt die Umsetzung der diakonisch-missionarischen Kirchenentwicklung.
- (3) Er fördert die Entwicklung der bewährten und neuen Orte von Kirche.
- (4) Er wirkt mit bei allen wichtigen Fragen, die das Leben und die Struktur des Bistums betreffen, z. B. bei der Errichtung und Umstrukturierung von Ämtern, Diensten, Verwaltungs- und Seelsorgeeinheiten.
- (5) Er übt gemeinsam mit seinem Finanzausschuss (vgl. § 7) die Aufgaben des bisherigen Kirchensteuerrats im Sinne des § 2 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 24. Februar

1971 und § 2 des saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 25. November 1970, und zwar in dem Umfang, wie er in der jeweils gültigen Fassung der Kirchensteuerordnung der Diözese Trier festgelegt ist, aus.

(6) Er berät und beschließt die Eckdaten des jeweiligen Haushaltsplans nach den Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier und entsprechend der inhaltlich-pastoralen Zielvorgaben.

(7) Der Diözesanrat berät den vom Diözesanverwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplan der Diözese und verabschiedet ihn. Zuvor spricht der Finanzausschuss den Mitgliedern des Diözesanrates eine Empfehlung aus. Der verabschiedete Haushaltsplan bedarf der Inkraftsetzung durch den Bischof. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier bleiben unberührt.

(8) Er stellt die Jahresrechnung fest und erteilt der Bistumsverwaltung Entlastung.

(9) Er berät und verabschiedet das Haushaltssicherungskonzept nach den Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier.

(10) Er übt das Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Diözesanverwaltungsrates aus.

(11) Er berät zu Fragen und Themen, die von überdiözesaner Ebene angefragt werden oder die gesellschaftliche und politische Fragen in den Blick nehmen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Katholikenrat.

(12) Er wirkt im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweiligen Rechts mit.

### § 3 Zusammensetzung

Der Diözesanrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Bischof;
2. der Bischöfliche Generalvikar sowie die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor des Bischöflichen Generalvikariats (BGV);
3. die Bischofsvikare;
4. bis zu drei Personen aus der BGV-Konferenz;
5. drei Personen aus den Leitungsteams der pastoralen Räume, davon je eine aus jedem Visitationsbezirk;

6. zehn Vertreterinnen und Vertreter des Katholikenrates;
7. zwei Vertreter aus dem Priesterrat und ein Vertreter aus dem Kreis der Diakone;
8. neun Personen, die von den Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände PastR und den Verwaltungsräten der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden gewählt werden, davon je drei aus jedem Visitationsbezirk;
9. je zwei Vertretungen aus den Mitgliederversammlungen der DiAG-MAVen A und B;
10. zwei Vertretungen aus dem Diözesancaritasrat bzw. dem Caritasrat der Orts-Caritasverbände;
11. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus den Orden;
12. bis zu fünf nicht hauptamtliche Personen, die vom Diözesanrat hinzugewählt werden, wovon zwei hinzugewählte Personen als Vertretungen der Jugend und drei Personen aus Orten von Kirche sein sollen;
13. bis zu fünf vom Bischof berufene Personen, die vorzugsweise an der Schnittstelle zur Gesellschaft hin engagiert sind oder die aus Lebensbereichen oder aus Orten von Kirche kommen, die noch nicht vertreten sind.

Das Wahlverfahren für die einzelnen hier benannten Vertretungen wird in einer eigenen Wahlordnung beschrieben.

### § 4 Vorsitzender und Vorstand

(1) Vorsitzender des Diözesanrats ist der Bischof. Bei Verhinderung des Bischofs hat der Bischöfliche Generalvikar den Vorsitz. Der Bischöfliche Generalvikar ist Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall vertritt ihn dort der Stellvertretende Generalvikar. Dem Vorstand gehören außerdem fünf weitere vom Diözesanrat gewählte Mitglieder an.

(2) Die Tagesordnung der Sitzungen des Diözesanrates wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand prüft die Themeneingaben der Mitglieder und prüft, wo und wie diese behandelt werden müssen.

(4) Der Vorstand vertritt den Diözesanrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben mit Hilfe der Geschäftsstelle Diözesane Räte wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesanrats gebunden.

## § 5

### Mitgliedschaft und Amtszeit

(1) Dem Diözesanrat kann nur angehören, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und wer die Sakramente der christlichen Initiation vollständig empfangen hat und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert ist.

(2) Mitglieder des Diözesanrats verlieren ihr Mandat, wenn die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind. Ein Nachrückverfahren wird in der Wahlordnung für den Diözesanrat beschrieben.

(3) Die Amtszeit des Diözesanrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Diözesanrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Diözesanrats, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Die Amtszeit der Ausschüsse endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Diözesanrats. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neu konstituierten Diözesanrats wahr.

## § 6

### Regelmäßige Arbeitsweise

(1) Der Diözesanrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Sitzungen des Diözesanrats werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn der Bischof dies wünscht oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung. Die dazugehörigen Unterlagen werden mindestens zehn Tage vorher zugeleitet.

(4) Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Diözesanrats durch einen triftigen Grund ihre physische Präsenz nicht ermöglichen können, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Die Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der Sitzung physisch und/oder virtuell teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 4 Satz 1.

(6) Die Beschlüsse des Diözesanrats werden für die Diözese verbindlich, wenn der Bischof diese bestätigt und deren Umsetzung veranlasst.

(7) Erklärt der Bischof förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er einen Beschluss nicht bestätigen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit muss in angemessener Frist erneut im Diözesanrat beraten werden.

(8) An den Sitzungen des Diözesanrats können Gäste aufgrund eines Beschlusses des Vorstands je nach Thema bzw. Tagesordnungspunkt beratend teilnehmen.

(9) Falls eine breitere Beratung benötigt wird, kann, wenn der Bischof dies wünscht oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesanrates dies beantragt, eine diözesane Synodalversammlung einberufen werden.

(10) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Finanzausschuss

(1) Der Diözesanrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder und aus weiteren Fachleuten einen ständigen Ausschuss für Finanzfragen (Finanzausschuss).

(2) Der Finanzausschuss berät alle Themen mit finanziellen Konsequenzen und erstellt in diesen Fragen Beratungsvorlagen für den Diözesanrat. Er nimmt wenigstens alle vier Monate die Controllingberichte der Fachabteilung zur Umsetzung des Haushaltplanes entgegen. Er prüft den vorgelegten Haushaltplan, die Rechnungslegung und die Ergebnisse der Jahresrechnung und spricht dem Diözesanrat gegenüber Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung aus.

(3) Dem Finanzausschuss gehören an:

- a. neun stimmberechtigte Mitglieder aus den Vertretungen der Verbandsvertretungen im Diözesanrat,
- b. drei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, aus den Vertretungen des Katholikenrats im Diözesanrat,
- c. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Finanzen und Controlling,
- d. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Seelsorge und Kirchenentwicklung oder des Bereichs Kinder, Jugend und Bildung,
- e. die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor des BGV,

f. bis zu drei weitere, auf Vorschlag des Finanzausschusses durch den Vorstand des Diözesanrats zu berufende Personen, die nicht Mitglieder des Diözesanrats sein müssen.

Weitere Fachleute können themenbezogen an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teilnehmen.

(4) Der Finanzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Diözesanrat bestätigt wird.

## § 8 Weitere Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Diözesanrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden.

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanrat. Diese Ausschüsse können sachkundige Männer und Frauen berufen, die dem Diözesanrat nicht angehören. Deren Berufung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Diözesanrats.

(3) Die Ausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

(4) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Absätze 4 und 5 des § 6 entsprechend.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Sie wird rechtzeitig vor Ablauf der ersten Amtszeit evaluiert.

(2) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 werden die Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) ab dem Datum der ersten konstituierenden Sitzung zu Mitgliedern des ersten Diözesanrats. Die Wahl von Mitgliedern des ersten Diözesanrats gemäß § 3 Ziffer 8 der Ordnung für den Diözesanrat für die Diözese Trier (Artikel 1) erfolgt erst für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Ende der ersten Amtszeit. Sie ist rechtzeitig vor dem 1. Januar 2027 einzuleiten.

Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern für den Diözesanrat der Diözese Trier durch Gremien und Konferenzen (Artikel 2).

(3) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 bilden die

Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) zuzüglich der Personen gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe c bis e den Finanzausschuss gemäß § 7. Für den Rest der Amtszeit des ersten Diözesanrats ist der Finanzausschuss nach § 7 zu bilden. Eine bis dahin bereits beschlossene Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

## Artikel 2: Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern für den Diözesanrat der Diözese Trier durch Gremien und Konferenzen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Diözesanrat sind Katholikinnen und Katholiken, die

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Sakramente der Initiation (Taufe, Firmung, Eucharistie) empfangen haben,
- c) im Bistum Trier am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben sowie
- d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

- a) für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
- b) die aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind,
- c) die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten sind,
- d) die durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen sind.

#### § 2 Verlust und Entzug der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Der Bischof kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Verhaltens durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und

ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der Diözesanrat gehört werden.

## **II. Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 4 bis 7 und 9 bis 12 der Ordnung für den Diözesanrat für die Diözese Trier**

### **§ 3**

#### **Wahl nach Maßgabe eigener Bestimmungen**

Folgende Gremien und Konferenzen wählen nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen:

- a. Die BGV-Konferenz wählt bis zu drei Personen aus ihrer Mitte.
- b. Die Konferenz der Leitungsteams wählt drei Personen aus den Leitungsteams der Pastoralen Räume, davon je eine aus jedem Visitationsbezirk.
- c. Der Katholikenrat wählt zehn Vertreterinnen und Vertreter des Katholikenrates.
- d. Der Priesterrat wählt zwei Vertreter aus dem Priesterrat.
- e. Die Sprecherkonferenz der Diakone im Bistum Trier wählt einen Vertreter aus ihrem Kreis.
- f. Die Mitgliederversammlungen der DiAG-MAVen A und B wählen je zwei Vertretungen aus ihren Mitgliederversammlungen.
- g. Der Diözesancaritasrat wählt zwei Vertretungen, die Mitglieder aus dem Diözesancaritasrat oder einem Caritasrat der Orts-Caritasverbände sind.
- h. Die Konferenz der Ordensoberen wählt eine Vertreterin aus den Frauenorden und einen Vertreter aus den Männerorden.

Entsprechendes gilt für den Fall des ggf. erforderlichen Nachrückens.

### **§ 4**

#### **Ergänzungswahl durch den Diözesanrat**

Der Diözesanrat wählt in geheimer Wahl bis zu fünf nicht hauptamtliche Personen hinzu, wovon zwei hinzugewählte Personen als Vertretungen der Jugend und drei Personen aus Orten von Kirche sein sollen.

## **III. Wahl der Vertretungen der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände PastR und der Verwaltungsräte der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden**

### **§ 5**

#### **Erstellen der Kandidatenliste und Wahl der Wahlpersonen**

(1) Die Verbandsvertretung eines jeden Pastoralen Raums bzw. der Verwaltungsrat der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden wählt eine Kandidatin oder einen Kandidaten des Pastoralen Raums bzw. Verwaltungsrats für die Wahlliste des jeweiligen Visitationsbezirks. Die Wahlversammlung kann auch digital, als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Statt einer Wahlversammlung kann die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten auch durch Briefwahl erfolgen. Absatz 3 ist zu beachten. Die Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung aus vorher benannten Kandidatinnen und Kandidaten die Kandidatin oder den Kandidaten des Pastoralen Raums bzw. des Verwaltungsrates aus. Stimmen alle Mitglieder der Verbandsvertretung bzw. des Verwaltungsrates zu, kann auf geheime Wahl verzichtet und offen abgestimmt werden.

(2) Die Verbandsvertretung eines jeden Pastoralen Raums bzw. der Verwaltungsrat der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden wählt eine Wahlperson. Die Wahlversammlung kann auch digital, als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Absatz 3 ist zu beachten. Die Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung aus vorher benannten Kandidatinnen und Kandidaten die Wahlperson. Stimmen alle Mitglieder der Verbandsvertretung bzw. des Verwaltungsrates zu, kann auf geheime Wahl verzichtet und offen abgestimmt werden.

(3) Die Wahlleitung übernimmt der Vorsitzende der Verbandsvertretung bzw. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(4) Die Wahlpersonen können durch die jeweiligen Ersatzwahlpersonen vertreten werden.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Fällt auf mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet wiederum das Los. Das Los wird von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter gezogen.

(6) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei dem Leitungsteam verbleibt.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung bzw. die

oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates gibt die so ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten dem Bischoflichen Generalvikar mit folgenden persönlichen Angaben bekannt: Name, Vorname, Anschrift, Alter, Berufsbezeichnung. Die Anschriften der Wahlperson und der Ersatzwahlfrauen und Ersatzwahlmänner sind ebenfalls dem Bischoflichen Generalvikar zuzuleiten.

## § 6 Wahlliste

(1) Der Bischofliche Generalvikar fügt die Namen der Kandidatinnen und /oder Kandidaten der Pastoralen Räume in alphabetischer Reihenfolge in einer Wahlliste je Visitationsbezirk zusammen und über sendet diese spätestens zwei Wochen vor der Wahl jeder einzelnen Wahlperson der jeweiligen Visitationsbezirke.

(2) Die Wahlpersonen wählen aus dieser Liste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder für den Diözesanrat.

## § 7 Wahlausschuss auf Wahlbezirksebene

Zur Durchführung der Wahl auf Wahlbezirksebene wird für jeden Visitationsbezirk rechtzeitig ein Wahlausschuss gebildet, der aus einer bzw. einem vom Bischoflichen Generalvikar berufenen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahlen.

## § 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlpersonen können nur Kandidatinnen und Kandidaten wählen, die auf der ihnen vom Bischoflichen Generalvikar zugegangenen Wahlliste aufgeführt sind.

(2) Die Wahlpersonen kreuzen auf dem Stimmzettel mindestens einen, höchstens drei Namen an. Der Stimmzettel ist in einem Umschlag ohne Absenderangabe zu verschließen, der mit der Aufschrift gezeichnet ist: „Wahl zum Diözesanrat, Visitationsbezirk \_\_\_\_\_“.

(3) Dieser verschlossene Umschlag ist in einem anderen Umschlag mit Angabe des Absenders an das Bischofliche Generalvikariat einzusenden.

(4) Gewählt sind die drei ersten Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die die meisten gültigen Stim-

men erhalten. Die nächsten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl sind Ersatzmitglieder.

(5) Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los wird vom Bischoflichen Generalvikar gezogen.

## § 9 Gültigkeit der Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht vom Bischoflichen Generalvikar bereit gestellt sind;
- die bis zum Termin der Wahl nicht beim jeweiligen Bezirks-Wahlausschuss eingegangen sind;
- die mehr oder weniger als die gemäß § 8 Absatz 2 möglichen Stimmabgaben enthalten;
- aus denen der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

## § 10 Wahlniederschrift

Das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Wahl, die Namen der an der Wahl teilgenommenen Wahlpersonen sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten enthalten. Die Wahlniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und zwei Wahlaus schussmitgliedern zu unterschreiben. Sie ist mit den Stimmzetteln unverzüglich an den Bischoflichen Generalvikar zu übersenden.

## § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bischofliche Generalvikar stellt das Ergebnis der Wahl fest.

## § 12 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahl frau und jeder Wahlmann binnen zwei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Der Ein spruch ist zu begründen und bei der oder dem Vor sitzenden des Bezirks-Wahlausschusses einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Bezirks Wahlausschuss.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirks-Wahlausschusses kann innerhalb einer Frist von zwei Wo chen Beschwerde beim Bischoflichen Generalvikar eingelegt werden. Die Entscheidung des Generalvi kars ist endgültig.

**§ 13****Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der Bischöfliche Generalvikar benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern.

(2) In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht, es sei denn, dass die bzw. der Gewählte rechtmäßig verhindert war, zu antworten.

**§ 14****Schlussbestimmungen**

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 werden die Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) ab dem Datum der ersten konstituierenden Sitzung zu Mitgliedern des ersten Diözesanrats. Die Wahl von Mitgliedern des ersten Diözesanrats gemäß § 3 Ziffer 8 der Ordnung für den Diözesanrat für die Diözese Trier (Artikel 1) erfolgt erst für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Ende der ersten Amtszeit. Sie ist rechtzeitig vor dem 1. Januar 2027 einzuleiten.

**Artikel 3: Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier****§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier vom 27. März 1974 (KA 1974 Nr. 78), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (KA 2021 Nr. 4), wird mit Wirkung zum 1. November 2024 aufgehoben. Damit verliert die vom Kirchensteuerrat gemäß § 13 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier erlassene Geschäftsordnung zum gleichen Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

**§ 2****Übergangsbestimmungen**

Die dem Kirchensteuerrat gemäß § 1 Nummer 3 bis 5 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier am 31. Oktober 2024 angehörenden Mitglieder führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2026 als Mitglieder des Diözesanrats fort. Das Nähere bestimmt sich nach § 9 Absatz 2 und 3 der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier (Artikel 1).

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

**Artikel 4: Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier**

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier vom 27. März 1974 (KA 1974 Nr. 79), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (KA 2021 Nr. 126), wird mit Wirkung zum 1. November 2024 aufgehoben.

**Artikel 5: Ordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)**

Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 30. Januar 2015 (KA 2015 Nr. 59) wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der Kirchensteuerordnung****§ 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird nach Beschlussfassung durch den Diözesanrat der Diözese Trier vom Bischof von Trier gemäß den Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier vom 16. Mai 2024 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.“

**II. Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft. Der für das Jahr 2025 vom Kirchensteuerrat gemäß der bis zum 31. Oktober 2024 gültigen Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier beschlossene und vom Bischof von Trier festgesetzte Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer behält bis zur ersten Festsetzung nach der Ordnung des Diözesanrats für die Diözese Trier seine Gültigkeit.

**Artikel 6: Ordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (saarländischer Gebietsteil)**

Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (saarländischer Gebietsteil) vom 2. Februar 2015 (KA 2015 Nr. 60) wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der Kirchensteuerordnung****§ 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Art und der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer werden nach Beschlussfassung durch den

Diözesanrat der Diözese Trier vom Bischof von Trier gemäß den Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier vom 16. Mai 2024 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.“

## II. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft. Der für das Jahr 2025 vom Kirchensteuerrat gemäß der bis zum 31. Oktober 2024 gültigen Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier beschlossene und vom Bischof von Trier festgesetzte Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer behält bis zur ersten Festsetzung nach der Ordnung des Diözesanrats der Diözese Trier seine Gültigkeit.

### Artikel 7: Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Diözesanpastoralrat der Diözese Trier

#### § 1 Aufhebung der Ordnung

Die Ordnung für den Diözesanpastoralrat der Diözese Trier vom 27. März 1976 (KA 1976 Nr. 116), zuletzt geändert am 8. Dezember 2011 (KA 2012 Nr. 13), wird mit Wirkung zum 1. November 2024 aufgehoben.

#### § 2 Übergangsbestimmungen

Die Wirksamkeit der Wahl der gemäß § 2 Ziffer 3 der Ordnung für den Diözesanpastoralrat der Diözese Trier vom Diözesanpastoralrat zu entsendenden Mitglieder in den Diözesankirchensteuerrat bleibt für die laufende Amtszeit des Kirchensteuerrates unberührt. Bis zum Ende der laufenden Amtszeit am 31. Dezember 2026 üben die entsandten Mitglieder ihr Amt als Mitglieder des Diözesanrats der Diözese Trier aus. Das Nähere regeln die Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier (Artikel 1) sowie der Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern für den Diözesanrat der Diözese Trier durch Gremien und Konferenzen (Artikel 2).

### Artikel 8: Zweite Ordnung zur Änderung des Statuts des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Trier

Das Statut des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Trier vom 21. Juli 2014 (KA 2014 Nr. 147), zuletzt geändert am 17. Oktober 2022 (KA 2022 Nr. 298), wird wie folgt geändert:

## I. Änderung der Ordnung

### 1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats können mehrheitlich aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Diözesanrats stammen; der Diözesanrat kann dem Bischof hierzu Vorschläge unterbreiten.“

### 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird das Wort „Kirchensteuerrat“ durch das Wort „Diözesanrat“ und in Ziffer 2 das Wort „Kirchensteuerrates“ durch das Wort „Diözesanrats“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft. Die Änderungen in Abschnitt I haben keine Auswirkungen auf die laufende Amtszeit der Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats.

### Artikel 9: Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung

Die Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier vom 20. November 2013 (KA 2013 Nr. 225) wird wie folgt geändert:

## I. Änderung der Ordnung

1. In den §§ 1 Absatz 1, 14 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 4, 29 sowie 31 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kirchensteuerrat“ durch das Wort „Diözesanrat“ ersetzt.
2. § 31 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(5) Der Diözesanrat stellt gemäß den Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier die Jahresrechnung fest und erteilt der Bistumsverwaltung Entlastung.“

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

### Artikel 10: Ordnung zur Änderung der Budgetierungsrichtlinie nach § 20 Absatz 5 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier

Die Budgetierungsrichtlinie nach § 20 Absatz 5 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier vom 20. Mai 2015 (KA 2015 Nr. 120) wird wie folgt geändert:

## I. Änderung der Richtlinie

In Ziffer 3 Satz 3 des Abschnitts I wird das Wort

„Kirchensteuerrat“ durch das Wort „Diözesanrat“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

### **Artikel 11: Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Tätigkeit der Stabsstelle Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates Trier**

Die Ordnung für die Tätigkeit der Stabsstelle Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates Trier vom 17. März 1997 (KA 1997 Nr. 74) wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Ordnung

In § 15 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(z. B. Diözesanverwaltungsrat, Kirchensteuerrat)“ gestrichen.

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

### **Artikel 12: Inkraftsetzung**

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 11 treten nach Maßgabe der in den einzelnen Artikeln jeweils für das Wirksamwerden der Vorschriften vorgesehenen Regelungen in Kraft.

Trier, den 16. Mai 2024

(Siegel)



Bischof von Trier